

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule Fulda,
Fachbereich Pflege und Gesundheit,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Physiotherapie“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Uwe Holl, Verwaltungsleiter Therapiezentrum am Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda

Herr Frank Homp, Studierender an der Fachhochschule Bielefeld

Herr Prof. Dr. Christian Kopkow, Hochschule für Gesundheit, Bochum

Frau Prof. Dr. Mieke Wasner, SRH Hochschule Heidelberg

Vor-Ort-Begutachtung 03.05.2018

Beschlussfassung 24.07.2018

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	22
2.4	Institutioneller Kontext	26
3	Gutachten	28
3.1	Vorbemerkung	28
3.2	Eckdaten zum Studiengang	29
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	30
3.3.1	Qualifikationsziele	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	33
3.3.3	Studiengangskonzept	34
3.3.4	Studierbarkeit	35
3.3.5	Prüfungssystem	36
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	38
3.3.7	Ausstattung	39
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	42
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	42
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	44
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	44
3.4	Zusammenfassende Bewertung	45
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	47

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Fulda auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ wurde am 21.11.2017 (elektronisch) bzw. am 04.12.2017 (schriftlich) bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 02.11.2017 geschlossen.

Am 26.01.2018 hat die AHPGS der Hochschule Fulda offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 01.02.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 17.03.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ vom 15.11.2017 mit a. Studienstrukturplan b. Modulhandbuch Berufspraktische Ordnung
Anlage 02	Lehrverflechtungsmatrix: Hauptamtlich Lehrende
Anlage 03	Lehrverflechtungsmatrix: Lehrbeauftragte
Anlage 04	Kurz-CV der im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ hauptamtlich Lehrenden: Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LBA) (Stand: 19.11.2017)
Anlage 05	Diploma Supplement (Deutsch / Englisch)
Anlage 06	Praxishandbuch bzw. Lernzielkatalog für die Praxisphasen im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ (Stand: 21.11.2017)
Anlage 07	Exemplarischer „Praxispfad“ für einen Studierenden im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ mit Haus und abzuleistenden Disziplinen

Anlage 08	Liste der 30 Kooperationspartner (i.d.R. Kliniken und Krankenhäuser)
Anlage 09	Evaluation der Modellklausel für Hebammenkunde und Physiotherapie an der Hochschule Fulda gemäß BMG Richtlinie vom 16.11.2009: Abschlussbericht von Beate Blättner et al. (Hochschule Fulda) vom 27.09.2016
Anlage 10	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda vom 26.01.2011 (geändert am 5.12.2012, am 23.01.2013 sowie am 29.05.2013)
Anlage 11	Gleichstellungskonzept 2.0 (Stand: 2013)
Anlage 12	Antidiskriminierungs-Richtlinie der Hochschule Fulda vom 18.05.2017
Anlage 13	Satzung zur Evaluation von Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung an der Hochschule Fulda vom 29.05.2013
Anlage 14	Förmliche Erklärung der Hochschule über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 15	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung vom 30.01.2018
Anlage 16	Qualitätsmanagement der Hochschule Fulda
Anlage 17	APEL-Antragsformular für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ (Fassung: 31.01.2018)
Anlage 18	Mustervertrag der Hochschule mit den Kooperationspartnern im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“
Anlage 19	Sterz, N. (2018): Bericht: „Beruflicher Verbleib der ersten Absolventenkohorte des Studienganges `Physiotherapie` B.Sc. an der Hochschule Fulda“.
Anlage 20	Literatur: Neuanschaffungen seit 2015
Anlage 21	Information zum Skills Lab für Physiotherapie
Anlage 22	Bewertungsbericht Erstakkreditierung vom 17.09.2013

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Fulda
Fakultät/Fachbereich	Fachbereich Pflege und Gesundheit
Kooperationspartner	30 Einrichtungen (i.d.R. Kliniken und Krankenhäuser), in denen die praktische Ausbildung in Physiotherapie erfolgt (<i>siehe Anlage 8</i>)
Studiengangtitel	„Physiotherapie“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	ausbildungsintegrierendes „Vollzeitstudium“* (nach der sog. Modellklausel im Berufsgesetz der Physiotherapie); *das achtsemestrige Vollzeitstudium ergibt sich durch die Praktikumsstunden, die nicht mit CP belegt werden
Regelstudienzeit	Acht Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 3.186 Stunden Selbststudium: 2.954 Stunden Praxis: 160 Stunden (zzgl. 1.600 Stunden Praxis, für die keine CP vergeben werden)
CP für die Abschlussarbeit	15 CP (davon BA-Thesis 12 CP, Begleitveranstaltung und Kolloquium 3 CP)
Anzahl der Module	24
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2013/2014
erstmalige Akkreditierung	17.09.2013
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	35
Anzahl bisher immatriku-	126 (Stand: WS 2016/2017) (<i>siehe Antrag 1.1.9</i>)

lierter Studierender	
Anzahl bisherige Absolvi- rende	25 (Stand: WS 2017/2018) (<i>siehe dazu Antrag 1.6.6</i>)
besondere Zulassungs- voraussetzungen	<p>Zum Studium kann zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die schulischen Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt, 2. vor Studienbeginn ein sechswöchiges Vorpraktikum in der patientennahen Versorgung des Gesundheitswesens absolviert hat und <p>Ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das bescheinigt, dass Sie oder Er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufe der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten geeignet ist (<i>siehe Anlage 1, § 2</i>).</p> <p>Das bisherige Auswahlverfahren wird „aufgrund des Missverhältnisses von Aufwand und Nutzen“ ab dem Wintersemester 2018/2019 zugunsten einer Auswahl „nach Noten“ („es gilt der NC“) aufgegeben (<i>siehe dazu Antrag 1.5.1 und AOF 2</i>).</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	<p>Entsprechend § 15 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ gilt am Fachbereich Pflege und Gesundheit ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL-Verfahren) (<i>siehe § 15 in Anlage 10</i>). Grundlage des APEL-Verfahrens ist ein „individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind“. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft (auf Basis des Antrages der Studierenden und der Beurteilung der Modulverantwortlichen) der Prüfungsausschuss (<i>siehe dazu auch Anlage 17</i>).</p> <p>Für den Studiengang „Physiotherapie“ gibt es zwei Einschränkungen dieser Regelungen: 1. Ein Anerkennungsverfahren ist nur insoweit möglich, als die Regelungen mit den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung übereinstimmen. 2. Studierenden mit</p>

	einer abgeschlossenen Ausbildung in der Physiotherapie werden die Module des zweiten bis fünften Semesters mit 105 CP (50 %) pauschal auf das Studium angerechnet (<i>siehe Anlage 1, § 3 und Antrag 1.5.4</i>). Der durch Anrechnung ersetzte Teil des Studiums wird im Zeugnis ausgewiesen (<i>siehe Antrag 1.5.5</i>).
Studiengebühren	Keine; Semestergebühren: derzeit 286,99,- Euro (<i>siehe Antrag 1.1.10</i>)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Fulda zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ wurde am 17.09.2013 bis zum 30.09.2018 erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2013 wurden sechs Auflagen ausgesprochen, die von der Hochschule fristgemäß erfüllt wurden (*siehe Anlage 22*).

Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist ein acht Semester umfassendes ausbildungsintegrierendes „Vollzeitstudium“ (nach der sog. Modellklausel im Berufsgesetz der Physiotherapie), in dem insgesamt 210 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden („Die Genehmigung erfolgte ohne Befristung. Eine Nachfrage beim Regierungspräsidium ergab, dass ein neuer Antrag entsprechend der Verlängerung der Modellklausel nicht notwendig ist“, so die Hochschule auf Nachfrage. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 6.300 Stunden (zzgl. 1.600 Stunden Praxis, für die keine CP vergeben werden; deshalb „Vollzeitstudium“). Das Studium gliedert sich in 3.186 Stunden Präsenzzeit, 2.954 Stunden Selbststudium und 160 Stunden Präsenz in der Praxis. In den Semestern eins und zwei werden je 30 CP vergeben, in den Semestern drei bis acht je 25 CP. Ab dem 2. Semester werden je 266 Stunden in der vorlesungsfreien Zeit im Praktikum verbracht, die nicht mit CP belegt sind. Modul 23 integriert 160 Stunden Praxis und die staatliche Prüfung zur Zulassung als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut (*siehe Antrag 1.1.6 und 1.2.1*). Die sieben Praktikumsphasen des Bachelorstudiums nach der aktuellen Prüfungsordnung sind im „Praxishandbuch“ aufgeführt (*siehe Anlage 6*). Mit den Angaben im Praxishandbuch verfügen die jeweiligen Einrichtungen nicht nur zu jeder Phase eine genaue Beschreibung der vorab innerhalb des Semesters absolvierten Module, wodurch sich ein detaillierter Überblick über den jeweils erreichten Wissensstand der Studierenden

den zum Zeitpunkt der jeweiligen Praktikumsphasen ergibt. Zusätzlich werden die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) geforderten Schwerpunkte der praktischen Ausbildung in der Klinik erfasst (*ausführlich Anlage 6 und Antrag 1.2.6*).

Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 1a*).

Gemäß der PhysTh-APrV müssen die Studierenden im Hinblick auf die staatliche Prüfung 1.600 Stunden in der Praxis absolvieren. Hierfür hat die Hochschule Fulda Kooperationsverträge mit ca. 30 Kooperationspartnern (Akuthäusern, Praxen und Rehakliniken) innerhalb und außerhalb Hessens abgeschlossen (*siehe Anlage 8*). Die Verteilung der Studierenden auf die klinisch-praktischen Ausbildungsplätze erfolgt über sogenannte „Praxispfade“. Praxispfade geben die Abfolge der Praktika in den einzelnen Kooperationseinrichtungen für die jeweiligen Studierenden an. Die Studierenden können sich somit frühzeitig auf die Praxiszeiten einstellen (*siehe Antrag 1.2.6*). Ein exemplarischer „Praxispfad“ für eine bzw. einen Studierende/-n der Physiotherapie mit Angaben zum „Haus“ und den abzuleistenden Disziplinen liegt vor (*siehe Anlage 7*).

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Fulda und den Kooperationspartnern (*siehe Anlage 18*) regelt u.a. die Zusammenarbeit der Kooperationspartner (§ 3), die Beteiligung von Fachkräften und die Anforderungen an Fachkräfte in der praktischen Ausbildung (§ 2) sowie die Anforderungen an die bzw. den „Praktikumsbeauftragte/-n der Einrichtung“. Die Studiengangleitung ist für Letztere Ansprechpartner in Fragen der Koordination der Ausbildung. Die Studiengangleitung kann diesbezügliche Aufgaben an das Praxisreferat der Hochschule delegieren (§ 3). Fachschulen sind am Studiengang nicht beteiligt.

Als qualifizierte Fachkräfte gelten Personen, die a. eine abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut bzw. Physiotherapeutin oder einen für das Gebiet einschlägigen Studienabschluss vorweisen können und b. mindestens ein abgeschlossenes Bachelorstudium in Physiotherapie oder Gesundheitswissenschaften oder c. mindestens ein Jahr Erfahrung in Lehre und/ oder Praktikumsbetreuung von Auszubildenden/ Studierenden der Physiotherapie oder d. besondere Fachkenntnisse, die sich durch mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und einschlägiger Fortbildungen im Fachgebiet auszeichnen, nachweisen können (*siehe Anlage 18, § 2*).

Mit dem jeweiligen Abschluss eines Kooperationsvertrages (*siehe Anlage 18*) haben die Praxiseinrichtungen die Möglichkeit, sich „Akademische Lehrereinrichtung für Physiotherapie der Hochschule Fulda“ zu nennen. Praktikumsbeauftragte der Einrichtungen erhalten von der Hochschule den Status von Lehrbeauftragten ohne Vergütung (§ 3). Damit soll sichergestellt werden, dass sie den gleichen Zugang zu wissenschaftlicher Literatur haben wie die Studierenden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Informationen über den ggf. durch Anrechnung (hochschulischer oder auch außerhochschulisch erworbener Kompetenzen) ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden gemäß § 15 Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ im Zeugnis ausgewiesen (*siehe Anlage 10 und Antrag 1.5.5*).

Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen 35 Studienplätze zur Verfügung.

Studiengebühren sind nicht zu entrichten. Pro Semester werden von den Studierenden jedoch Semestergebühren in Höhe von derzeit 286,99,- Euro verlangt (*siehe Antrag 1.1.10*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Studiengang soll laut § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung „Studierende dazu befähigen, wissenschaftlich fundiert die Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut auszuüben, d.h. Funktions-, Bewegungs- bzw. Aktivitätseinschränkungen von Patientinnen und Patienten vorzubeugen, sie zu diagnostizieren, zu behandeln sowie zu rehabilitieren und dazu den Nachweis der Wirkung physiotherapeutischer Interventionen zu recherchieren und auf der Basis eigener klinischer Erfahrungen und Präferenzen der Betroffenen Interventionen auszuwählen. Ausbildungsziel ist die ´reflektierte Praxis` der Physiotherapie. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, physiotherapeutische Assessments und Behandlungsmaßnahmen auch ohne ärztliche Verordnung durchzuführen“ (*siehe Anlage 1*). Mittels der Vermittlung von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens sowie von Forschungsmethoden

und durch die Auseinandersetzung mit der Qualität von Studien und der Methodik des evidenzbasierten Arbeitens wird zudem die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ausgebildet. Daneben wird bei den Studierenden u.a. die Persönlichkeitsentwicklung, die kritische Selbstreflexion, die Fähigkeit, auf veränderte Anforderungen flexibel reagieren zu können, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie das Bewusstsein der Verantwortung für physiotherapeutisches Handeln entwickelt und befördert. Durch die Integration der staatlichen Prüfung wird nicht nur die Befähigung, sondern auch die Berechtigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in der Physiotherapie aufzunehmen (*siehe dazu Antrag 1.3.2 und Anlage 1 § 1 Abs. 2*).

Der Studiengang „qualifiziert primär für eine Tätigkeit in der Physiotherapie. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind in Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, freien Praxen, Sportvereinen und Fitness- bzw. Wellness-Centern, Altenheimen, betriebsärztlichen Einrichtungen und Lehreinrichtungen tätig“. Die ersten Absolventinnen und Absolventen des primärqualifizierenden Studiengangs haben im März 2017 die Hochschule verlassen. Laut Antragsteller wird derzeit im Rahmen eines Promotionsvorhabens eine Verbleibstudie durchgeführt, die Aufschluss über den faktischen Verbleib geben soll. Die Ergebnisse einer ersten qualitativen Verbleibstudie (N = 12) mit daraus abzuleitenden Handlungsbedarfen wurden von der Hochschule am 29.01.2018 in Form eines Projektberichts vorgelegt (*siehe AOF 1 und Anlage 19*).

Die Arbeitsmarktchancen der Absolvierenden werden vom Antragsteller als gut eingeschätzt: „In den Jahren 2012 bis 2015 ist die Zahl von Physiotherapeut/innen in Deutschland von 215.000 auf 235.000 gestiegen; in Vollzeitäquivalenten von 153.000 auf 161.000. Davon arbeiten im Jahr 2015 in Vollzeitäquivalenten 117.000 in Physiotherapiepraxen“. Mit einem weiteren Anstieg des Personalbedarfs ist aufgrund des demographischen Wandels zu rechnen. Die Verbindung von Studium und Berufsbefähigung macht auch eine Tätigkeit im Ausland möglich, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.4.2*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Das 210 CP umfassende Studium ist in drei Abschnitte unterteilt. Im ersten Semester werden zunächst Grundlagen gelegt (Gesamtumfang: drei Module, zusammen 30 CP). Das zweite bis fünfte Semester (Gesamtumfang: zwölf Module, zusammen 105 CP) dient primär der Berufsqualifikation in der Physio-

therapie (dieser Studienabschnitt im Umfang von 105 CP kann Studierenden, die bereits über eine Berufsausbildung in der Physiotherapie verfügen, auf Antrag erlassen bzw. auf das Studium angerechnet werden; diese Variante ist nicht „primärqualifizierend“). Der dritte Studienabschnitt, die Semester sechs bis acht, soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden komplexere Probleme zu lösen und stellt sicher, dass die Qualifikationsstufe sechs des DQR bzw. die für den Bachelorabschluss notwendigen Kompetenzen erreicht werden (Gesamtumfang: neun Module, zusammen 75 CP) (*siehe dazu Antrag 1.3.4*).

Das Studium ist in 24 Module gegliedert. 20 Module sind studiengangspezifische Module. Vier Module sind polyvalent, werden aber in der Regel für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ in einer gesonderten Gruppe angeboten, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.2*).

Mit Ausnahme von Modul 19 „Studienprojekt“ (zwei Semester) werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Gemäß Modulhandbuch wurden die Module auf einen Umfang von fünf und zehn CP konzipiert. Eine Ausnahme bildet Modul 24 „Bachelorarbeit (12 CP) mit Begleitveranstaltung und Kolloquium (3 CP)“ im Umfang von 15 CP (*siehe Anlage 1 und nachfolgende Tabelle*).

Die Mobilität bzw. Auslandsmobilität der Studierenden wird von Seiten der Hochschule unterstützt. Die Möglichkeiten eines Auslandssemesters sind jedoch durch die notwendige Abstimmung mit dem Regierungspräsidium eingeschränkt. Seit 2015 waren fünf Studierende im Ausland. „Incomings“ gab es bisher nicht (*siehe Antrag 1.2.9*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Physiotherapie als akademischer Beruf	1	10
2	Humanbiologische Grundlagen	1	10
3	Physiologische Bewegung	1	10
4	Innere Medizin und Rehabilitation	2	10
5	Organfunktion	2	10
6	Schmerztherapie	2	10
7	Chirurgische Therapie	3	5

8	Motorisches Lernen	3	10
9	Muskuloskelettale Rehabilitation	3	10
10	Bewegung und Therapie	4	10
11	Neurologische Rehabilitation	4	5
12	Rehabilitation der Wirbelsäule	4	10
13	Versorgung im gynäkologischen und pädiatrischen Kontext	5	10
14	Professionelle Kommunikation und Versorgung im Kontext der Psychiatrie	5	10
15	Interdisziplinäre Versorgung in der Geriatrie	5	5
16	Physiotherapie im ambulanten Setting	6	5
17	Gesundheitsförderung	6	5
18	Forschungsmethoden	6	10
19	Studienprojekt	6 + 7	10
20	Physiotherapie im stationären Setting	7	5
21	Strukturen der Gesundheitsversorgung	7	10
22	Evidenz basierte Praxis	7	5
23	Klinische Physiotherapie	8	10
24	Bachelorarbeit (12 CP) mit Begleitveranstaltung und Kolloquium (3 CP)	8	15
	Gesamt		210

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ (*Anlage 1b*) enthalten Informationen zu folgenden Punkten: Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart, Leistungspunkte (CP), Arbeitsbelastung gesamt, davon Kontakt- und Selbststudienzeit, Dauer und Häufigkeit des Modulangebots, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsform, Verwendbarkeit des Moduls.

Gelehrt wird in Form von seminaristischem Unterricht, fachpraktischem Unterricht, Übungen und Projekten, ergänzt durch literaturgestütztes Selbststudium, das überwiegend elektronisch auf der Lernplattform „system2teach“ zur Ver-

fügung gestellt wird oder nach Anleitung recherchiert werden muss (*ausführlich dazu Antrag 1.2.4 und 1.2.5*).

Physiotherapeutische Forschungsschwerpunkte am Fachbereich sind physiotherapeutische Interventionen bei „vertebragenen“ (von der Wirbelsäule ausgehenden) Schmerzsyndromen, Sportverletzungen, bei Herzerkrankungen, Gangstörungen und neurologische Erkrankungen. Die Studierenden führen im Rahmen eines zweisemestrigen Moduls (Modul 19: „Studienprojekt“) Projekte durch, die z.B. Teilaspekte der genannten Forschungsprojekte zum Gegenstand haben können, so die Antragsteller. Entsprechend ist Forschung in das Studium inkludiert (*siehe Antrag 1.2.7*).

Jedes Modul wird mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsformen sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen (*siehe dazu Anlage 1b*). Pro Semester sind zwei bis vier, i.d.R. drei Prüfungen zu absolvieren (*siehe Antrag 1.2.3*). Bestandteil des Studiums ist auch die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten. Sie erfolgt im achten Semester in Modul 23 (*siehe dazu Anlage 1, § 6*). In den Modulen eins bis 18 sowie 20 bis 23 wird die Anwesenheit in den Präsenzphasen überprüft (*siehe dazu Anlage 1, § 4 Abs. 5*).

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden (Ausnahme: Abschlussarbeit). In den Bachelorstudiengängen besteht darüber hinaus im Verlauf des Studiums die Möglichkeit, dreimal einen Freiversuch (auch zur Notenverbesserung) anzumelden (*siehe dazu Anlage 1, § 9 Abs. 2*).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 9 Abs. 7 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ geregelt (*siehe Anlage 10*).

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor (*siehe Anlage 15*).

Die ECTS-Einstufung ist entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ in § 20 geregelt (*siehe Anlage 10*). Sie wird im Zeugnis ausgewiesen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen an der Hochschule Fulda oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 14 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule

Fulda“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Anlage 10*).

Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen finden sich in § 15 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ (*siehe Anlage 10*). Der Fachbereich verfügt seit vielen Jahren über ein Anerkennungsverfahren nach APEL (*siehe Anlage 17*), das in allen Prüfungsordnungen gleichermaßen geregelt ist (*siehe Anlage 1, § 3*). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind (*siehe auch Antrag 1.5.4*). Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist ein Anerkennungsverfahren nur insoweit möglich, als die Regelungen mit den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung übereinstimmen. Inhalte des Studiums, die sich auf die PhysTh-APrV beziehen, können nur unter den Voraussetzungen von § 12 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) in der jeweils gültigen Fassung anteilig verkürzt werden (*siehe Anlage 1, § 3*). Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeuten bekommen die Module des zweiten bis fünften Semesters (105 CP; entspricht 50 % des Studiums) pauschal anerkannt (*siehe Antrag 1.5.4*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ kann gemäß Prüfungsordnung § 2 zugelassen werden, wer 1. die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt, 2. vor Studienbeginn ein sechswöchiges Vorpraktikum in der patientennahen Versorgung des Gesundheitswesens absolviert hat und 3. ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das bescheinigt, dass sie oder er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten geeignet ist (*siehe Anlage 1*).

In der Vergangenheit wurde laut Antragsteller ein Auswahlverfahren durchgeführt, das den Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), eine Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Biologie, Physik, Chemie, Sport und Englisch sowie Dauer von Ausbildungen, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen im Sport oder im Gesund-

heitswesen berücksichtigt. Die Auswertung des aufwändigen Zulassungsverfahrens ergab allerdings, dass durchschnittlich lediglich vier Studierende aufgrund dieser Kriterien das Studium aufgenommen haben, die bei einer einfachen Zulassung über NC evtl. nicht zugelassen worden wären. Aufgrund des Missverhältnisses von Aufwand und Nutzen wird dieses Verfahren mit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 wieder aufgegeben, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.5.1*). Die Auswahl erfolgt zukünftig nach dem Notenschnitt (*siehe AOF 2*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ sind bei Vollausslastung insgesamt 177 SWS an Lehre zu erbringen. „Wird bei einer Kohorte von durchschnittlich 30 Studierenden die Aufteilung in Gruppen bei Seminaren und fachpraktischem Unterricht berücksichtigt, ergibt sich daraus ein Umfang von 229 SWS“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.1*). Gemäß „hochschulinternen Vorgaben“ sind davon bis zu 25 % über Lehrbeauftragte, mindestens 53 % professoral und 22 % über Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftlich Mitarbeitende mit Lehrverpflichtung abzudecken. Laut Antragsteller wird im Studiengang 76 % der Lehre hauptberuflich erbracht (171 SWS), „allerdings nur 44 % (101 SWS) professoral, 32 % (70 SWS) über Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Dies liegt am hohen Anteil fachpraktischen Unterrichts und der entsprechend guten Ausstattung mit Lehrkräften für besondere Aufgaben (ca. 1,5 Vollzeitäquivalente)“. 24 % der Lehre (58 SWS) insgesamt wird demgemäß von Lehrbeauftragten erbracht. Bezogen auf einen einzelnen Studierenden liegt der Anteil der Lehre, die durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben erbracht wird, bei 28 %, der Anteil an professoraler Lehre liegt bei 53 %. Die Betreuungsrelation Lehrende und Studierende liegt bei 1:28, d.h. 2,8 VZÄ Professuren, 1,5 VZÄ Lehrkräfte für besondere Aufgaben (zusammen 4,3 VZÄ hauptberuflich Lehrende) zu 120 Studierenden (*siehe Antrag 2.1.1, Anlage 2 und Anlage 3*).

Die in die Lehre im Studiengang eingebundenen Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind in der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ gelistet. Die Lehrverflechtungsmatrix beinhaltet Angaben zur Qualifikation der Lehrenden, zur Denomination der Professuren,

zum Gesamtvolumen der Lehre sowie zu den Modulen, in denen gelehrt wird. Auch der Umfang der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang in SWS ist der Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen (*siehe Anlage 2*). Eine analog aufgebaute Lehrverflechtungsmatrix, die u.a. Angaben zur akademischen Qualifikation der Lehrbeauftragten, zu ihren Lehrveranstaltungen sowie zur jeweiligen Betreuungsprofessur enthält, liegt auch für die „Lehrbeauftragten“ vor (*siehe Anlage 3*). Informationen zu den hauptamtlich Lehrenden können einer Übersicht mit den Kurz-CV der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entnommen werden (*siehe Anlage 4*).

Die Anforderungen an die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie an Lehrbeauftragte sind im Antrag beschrieben (*siehe Antrag 2.1.2*). Lehrbeauftragte können laut Antragsteller Personen sein, die i.d.R. mindestens über einen ersten Hochschulabschluss in dem zu lehrenden Gebiet verfügen „und entweder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs oder einer anderen gesundheitswissenschaftlichen Fakultät sind oder in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich umfassende Praxis- oder Forschungserfahrungen gesammelt haben. Die Passung des fachlichen Profils ist Voraussetzung“. Ausnahme von der Regel „mindestens erster Hochschulabschluss“ gibt es in Studiengängen für geregelte Berufe des Gesundheitswesens, also auch im Bereich der Physiotherapie. Allerdings wird davon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.2*).

Die hessischen Fachhochschulen bieten gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm an. Die Seminare, Workshops und andere spezifische Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie an Lehrbeauftragte (*siehe Antrag 2.1.3*).

Weiteres, für den Studiengang relevantes Personal (Studiengangkoordination, Praxisreferat, Laboringenieur) ist im Antrag mit Angaben zum jeweiligen Stellenumfang gelistet. Anteilig sind Stellenkapazitäten im Sekretariat und bei den Mitarbeitenden für die technische Unterstützung zu veranschlagen (*siehe Antrag 2.1.4*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschule Fulda über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 14*).

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit verfügt derzeit über rund 1.230 Quadratmeter Unterrichtsfläche in vier Gebäuden mit insgesamt 18 Räumen, darunter auch ein Besprechungsraum, ein PC-Pool und ein Labor (*zu den Details siehe Antrag 2.2.1*). Darüber hinaus hat der Fachbereich Zugriff auf fünf Labore.

Dem Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ stehen speziell ein Übungsraum mit insgesamt 170 Quadratmetern, ein Labor für Schallemission mit 20 Quadratmetern und ein Sportraum mit 48 Quadratmetern zur Verfügung. Hinzu kommt die Möglichkeit der Nutzung von sechs externen Räumen, die nach Bedarfsmeldung von der Hochschule bzw. anderen Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden. Das „Bewegungs-Analyse-Labor“ bzw. „biometrische Labor“ (Skills-Lab Physiotherapie) hat den Betrieb im Sommer 2017 aufgenommen. Das Skills-Lab hat eine Grundfläche von rund 50 Quadratmetern (*Informationen zum Skills-Lab bzw. zu seiner Ausstattung finden sich in Anlage 21; siehe dazu auch AOF 4*).

Laut Antragsteller ist für das Jahr 2020 der Umzug des Fachbereichs in ein neues Gebäude mit einer Fläche von 3.644 Quadratmetern geplant. Büroräume, Labore und Unterrichtsräume sind dann an einem Standort konzentriert, so die Antragsteller.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda integriert die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus (*dazu und zum Folgenden Antrag 2.2.2*). Der Gesamtmedienbestand umfasst derzeit 785.000 Medieneinheiten; davon auf dem Campus 267.200 Medien und davon wiederum 27.500 lizenzierte elektronische Zeitschriften. Hinzu kommen 935.000 lizenzierte E-Books und 439 lizenzierte Datenbanken. Fachspezifisch für den Gesundheitsbereich stehen mehr als 10.000 Medieneinheiten und 49 laufend gedruckte Zeitschriften zur Verfügung. Weitere 8.000 Zeitschriften sind elektronisch entweder frei zugänglich oder lizenziert und im IP-Bereich der Hochschule Fulda freigeschaltet.

Bezogen auf die in der Bibliothek vorgehaltene studiengangspezifische Literatur sowie zu fachbezogenen Zeitschriften und Datenbanken schreiben die Antragsteller: „Es ist nicht ganz einfach, die für den Studiengang Physiotherapie relevante Literatur für die von anderen Studiengängen zu trennen, z.B. gibt es in der medizinischen Literatur naturgemäß Überschneidungen zu anderen Studiengängen. Eine Suche in OPAC mit den Stichwörtern `physiotherap? or physikal? therap? or physical therap?` ergab 616 Titel, davon waren 487 Titel gedruckte Bücher: (davon Standort Campus: 402 Titel), davon E-Journals: 49 Titel (davon lizenziert: 11 Titel, 8 Titel lfd.), davon Print-Zeitschriften: 6 Titel (3 Titel lfd.), davon E-Books: 69 Titel (davon lizenziert: 17 Titel)“ (*siehe AOF 3*). Die seit 2015 für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ neu angeschafften Bücher sind zusammen mit fachspezifischen Zeitschriften in einer Anlage zum Akkreditierungsantrag gelistet (*siehe Anlage 20*).

Auf folgende Online-Datenbanken besteht u.a. Zugriff: Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), CINAHL, MIDIRS, PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline (über PubMed), PSYINDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. An Datenbanken besonders relevant sind PeDRo, the Cochrane Library und Medline (PubMed), aber auch EMBASE (*siehe AOF 3*).

Pro Jahr gibt der Gesundheitsbereich rund 50.000,- Euro für Neuanschaffungen im Printbereich aus. Die Mittel für Neuanschaffungen sind laut Antragsteller im Fachbereich nicht budgetiert. Anschaffungen können bislang unbegrenzt getätigt werden (*siehe Antrag 2.2.2*).

In der Vorlesungszeit bietet die Bibliothek folgende Öffnungszeiten an: Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 10.00 bis 17.30 Uhr. In der Bibliothek stehen den Studierenden über 300 Arbeitsplätze zur Verfügung. Zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsräume sowie ein spezieller „Ruhebereich“ bieten Studierenden unterschiedliche Lernarrangements. Zudem steht ein Arbeitsplatz für Sehbehinderte zur Verfügung. Zugriff auf die Online-Zeitschriften und Datenbanken ist von allen Computerarbeitsplätzen auf dem Campus möglich. Über VPN ist bei fast allen elektronischen Angeboten auch eine externe Zugriffsmöglichkeit gegeben (*siehe Antrag 2.2.2*).

Alle Unterrichtsräume sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer sowie mit Internet-Anschluss über das Netz oder W-LAN ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über VPN-

Client möglich. Die Betreuung der Hochschulangehörigen bei der Nutzung von administrativen und technischen Diensten erfolgt durch 15 Mitarbeitende des Datenverarbeitungszentrums (DVZ). Insgesamt stehen 105 Arbeitsplatzrechner in fünf vom DVZ betreuten PC-Pools zur Verfügung (*zu weiteren Details siehe Antrag 2.2.3*).

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit ist budgetiert. Er kann über die Sachmittel (für Lehraufträge, Tutorien, Hilfskräfte, Medien etc.) innerhalb des Budgets frei verfügen. Das dem Fachbereich im Jahr 2017 zur Verfügung stehende Budget ist im Antrag aufgeschlüsselt (*siehe Antrag 2.2.4*).

Laut Antragsteller hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit sein forschungsbezogenes Drittmittelvolumen in den Jahren 2004 bis 2012 deutlich ausgebaut. Ab dem Jahr 2012 konnte der Fachbereich im Jahr durchschnittlich ca. 500.000,- Euro an Drittmittel einwerben (*zu den Details siehe Antrag 2.2.4*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

„Hochschulen sollen heute ihre Ziele und ihr Profil, in Abstimmung mit den Wissenschaftsministerien, selbst definieren. Dementsprechend sind sie auch für deren Umsetzung und Monitoring verantwortlich“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.1*). Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule Fulda bereits 2006 mit dem Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems begonnen. Dieses orientiert sich an dem 1988 von der „European Foundation for Quality Management“ entwickelten „EFQM-Modell“, das die Interessen der Studierenden, Lehrenden, Mitarbeitenden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Hochschulleitung, Ministerium und Gesellschaft berücksichtigt und auch die sogenannten „Befähiger“ (Führung, Beschäftigte, Strategien, Ressourcen / Partnerschaften, Prozesse / Produkte / Dienstleistungen) fokussiert, die die Voraussetzung dafür bilden, dass die angestrebten Ergebnisse erreicht werden können. Die Methodik basiert auf allen Ebenen der Hochschule auf der Implementierung des „Plan-Do-Check-Act-Zyklus“ (PDCA-Zyklus). Das Qualitätsmanagement ist wie folgt etabliert (*ausführlich dazu Antrag 1.6.1 und Anlage 16*):

- Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das Qualitätsmanagement für den eigenen Bereich. Das Qualitätsmanagement ist angesiedelt in der Abteilung Planung und Controlling.

- Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.
- Eine Mitarbeiterin unterstützt – im Rahmen eines Pilotprojektes – drei Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse.
- Die Prozessverantwortlichen sind für die Aktualität der in den Prozessmodellen hinterlegten Dokumente zuständig. Die Prozessteams, bestehend aus der / dem Prozessverantwortlichen, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z.B. Studierende, Lehrende), erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig.
- Das bereitgestellte Verbesserungsmanagement bietet den Studierenden und Beschäftigten eine einheitliche Plattform zur anonymen Übermittlung von Beschwerden, Wünschen, Vorschlägen und Hinweisen.

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement (*Anlage 16*) sowie zur Evaluation (*Anlage 13*). Evaluation findet an der Hochschule Fulda auf der Ebene der Hochschule (z.B. Verbleibstudie), des Studiengangs (z.B. Zufriedenheit) und von Lehrveranstaltungen (Lehrevaluation) statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, der Modulevaluation, der Studiengangevaluation, von Studierendenbefragungen oder als Absolvierendenbefragung (*siehe auch Antrag 1.6.2*).

Die hochschulweite „Immatrikulationsbefragung“, die u.a. einen Eindruck von den Studienvoraussetzungen, dem Einzugsbereich der Hochschule sowie den Gründen für die Wahl von Studiengang und Studienstandort erbringen kann, zeigt eine große Heterogenität der Studiengänge des Fachbereichs. Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ beispielsweise „hatten 81 % Abitur, im Schnitt war das Abitur ein Jahr her und der Notenschnitt lag bei 2,1. Bei 81 % der Studierenden war der Studienplatz in Fulda ihr Erstwunsch“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.2*).

Da sich die Hochschule am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des International Centre for Higher Education Research (INCHER-Kassel) beteiligt, „wurde inzwischen weitgehend auf eine eigene Absolventenbefragung am Fachbereich verzichtet. Allerdings sind die Ergebnisse für die einzelnen Studiengänge aufgrund der Größen der einzelnen Gruppen und der mangelnden

Spezifität der Items bislang wenig aussagefähig gewesen“. Die fachbereichsinterne Erstsemesterbefragung im Wintersemester 2015/2016, die erstmals digital auf der Lernplattform system2teach durchgeführt wurde, zeigte, dass den Erstsemesterstudierenden des Fachbereichs wichtig ist, „Wissen für den Beruf zu erwerben, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, gute Zensuren zu schreiben und Schwerpunkte im Studienfach nach eigenem Interesse wählen zu können“ (*siehe Antrag 1.6.2*).

Weitere wesentliche Ergebnisse zum Studiengang finden sich in dem von B. Blättner et al. (Hochschule Fulda) verfassten Abschlussbericht „Evaluation der Modellklausel für Hebammenkunde und Physiotherapie an der Hochschule Fulda gemäß BMG Richtlinie vom 16.11.2009 vom 27.09.2016 (*siehe Anlage 9*) sowie im Bericht „Beruflicher Verbleib der ersten Absolventenkohorte des Studienganges `Physiotherapie` B.Sc. an der Hochschule Fulda“ (*siehe Anlage 19*). „Die Ergebnisse bestätigen, dass eine akademische Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen machbar ist und dass Studierende von dem Mehrwert eines Hochschulstudiums profitieren. [...] Probleme entstehen aufgrund der mangelnden Passung des Ausbildungssystems zu hochschulischen Strukturen und durch veraltete Vorgaben und Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. [...] Ein Teil der beklagten Mängel konnte mit der nunmehr neuen Struktur behoben werden“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.2*).

Die Evaluationen und die Leistungen beim Staatsexamen haben laut Antragsteller gezeigt, „dass die bisherige Studienbelastung zu hoch ist. Deshalb und weil die rechtlichen Regelungen dies jetzt möglich machen, wurde bei einer gleichbleibenden Workload von 210 ECTS die Regelstudienzeit von 7 auf 8 Semester erhöht. Ab Beginn der umfangreichen klinischen Praktika nach den Modulen des zweiten Semesters, die für die Zulassung zum Staatsexamen absolviert werden müssen, umfassen alle Module nur noch 25 LP“. Dies ist eine wesentliche Konsequenz aus der Lehrevaluation. Die tutorielle Begleitung ist nicht mehr Bestandteil der curricularen Lehre. Tutorien werden nur noch dort angeboten, wo dies von den Studierenden gewünscht wird. Außerdem werden die medizinischen Fächer „deutlicher ausgewiesen und insgesamt mit höherem Stundenumfang unterrichtet“. Die Module, die speziell auf die Berufszulassung vorbereiten, wurden im zweiten bis fünften Semester gebündelt. Damit werden bessere Studienmöglichkeiten für bereits examinierte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Hinblick auf die Anrechnung auf das Studium geschaffen (*ausführlich Antrag 1.6.3*).

Die Evaluation der Praxisrelevanz erfolgt primär über die enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in der klinisch-praktischen Ausbildung, z.B. in Form von Reflexionsveranstaltungen nach Abschluss der einzelnen Praxisphasen (Gruppendiskussionen mit Praxisanleitungen). Praxisbesuche von Lehrenden bzw. Praxisreferentinnen und -referenten im Berufsfeld ermöglichen zudem Einzelgespräche und Gruppengespräche mit Studierenden, Praxisanleitungen und ggf. Leitungspersonen. Die Ergebnisse der Reflexionsveranstaltungen und Praxisbesuche werden protokolliert, ausgewertet und Maßnahmen, wenn nötig, unmittelbar abgeleitet und umgesetzt (*siehe Antrag 1.6.4*).

Im Hinblick auf die Arbeitsbelastung kamen am Fachbereich „verschiedene Verfahren der Evaluation zum Einsatz (Lerntagebuch, Stundennachweise), die zum Teil allerdings nur von einem sehr kleinen Teil der Studierenden wirklich geführt wurden. Als weniger genaue Methoden blieben die Auswertung der Angaben zum Workload in der elektronischen Lehrevaluation und das Gespräch der Lehrenden mit den Studierenden. Beides bestätigt, dass der Workload in den vom Fachbereich konzipierten Modulen etwa richtig eingeschätzt wird“ (*siehe Antrag 1.6.5*).

Im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“, dem derzeit 35 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung stehen, gab es im Dreijahresdurchschnitt 5,5 Bewerbungen pro Studienplatz. Die Annahmquote war mit durchschnittlich 39 % im Hochschulvergleich zufriedenstellend, so die Antragsteller. Weitere statistische Daten sind im Antrag aufgeschlüsselt (*siehe Antrag 1.6.6*).

Informationen zum Studiengang und Studienverlauf finden sich auf der Homepage der Hochschule bzw. des Fachbereichs und des Studiengangs. Alle genehmigten Prüfungsordnungen werden auf einer zentralen Webseite der Hochschule veröffentlicht (*siehe Antrag 1.6.7*). Die Beratung der Studieninteressenten und Studierenden erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Hochschule, durch die Studiengangkoordinatorinnen und durch die Lehrenden, die per E-Mail, telefonisch oder persönlich kontaktiert werden können (*ausführlich Antrag 1.6.8*). Die Regelungen für den Nachteilsausgleich bei Prüfungen etc. finden sich in den „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ (*siehe Anlage 10, § 9*).

Gemäß Antragsteller ist die Hochschule Fulda in den Bereichen Gleichstellung, familienfreundliche Hochschule sowie Chancengleichheit erfolgreich. So wurde die Hochschule Fulda wiederholt als „familiengerechte Hochschule“ zertifiziert.

Ihr wurde 2006, 2009, 2012 und 2015 das Prädikat „TOTAL E-QUALITY“ verliehen. Für internationale Studierende gibt es u.a. ein „Buddy-Programm“. Im Jahr 2013 wurde das Gesamtkonzept zur Gleichstellung weiterentwickelt und liegt seitdem als „Gleichstellungskonzept 2.0“ vor (*Anlage 11*). Auf Grundlage der Beschäftigungsstruktur wurde ein Frauenförderplan (2014 - 2019) erstellt, der die Hochschule verpflichtet, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Aktuell liegt der Anteil an Professorinnen z.B. bei 41,1 %. Hervorgehoben werden darüber hinaus Erfolge im Bund-Ländergeförderten Professorinnen-Programm I und II sowie Erfolge bei der Beteiligung an Forschungsprogrammen, z.B. „Genderforschung und Gleichstellung der Geschlechter“ des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (*siehe Antrag 1.6.9*).

Es gibt ferner das Familienbüro, das Selbstlernzentrum, die Schreibwerkstatt, das Dauerprojekt Gesundheitsfördernde Hochschule und die Arbeitsgruppe Antidiskriminierung. Am 10.05.2017 hat die Hochschule Fulda zudem eine Antidiskriminierungs-Richtlinie beschlossen, die am 18.05.2017 in Kraft getreten ist (*siehe Anlage G*).

An der Hochschule Fulda gibt es eine zentrale Stelle für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die Studierende zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Sie organisiert und initiiert Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und informiert die Betroffenen über geplante Anschaffungen und bauliche Veränderungen, da der behindertengerechte Ausbau ein Ziel der Hochschule ist (*siehe dazu Antrag 1.6.10*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule Fulda wurde im Jahr 1974 als fünfte staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Die Hochschule zählt zu den mittelgroßen staatlichen Fachhochschulen in Deutschland. Ziel der Hochschule ist der dauerhafte Ausbau der Studierendenzahl auf ca. 8.000 Studierende, so die Antragsteller (*ausführlich dazu und zum Folgenden Antrag 3.1.1*).

Die Hochschule untergliedert sich in acht Fachbereiche mit den im Folgenden genannten prozentualen Studienanteilen (Stand: Wintersemester 2016/2017): Wirtschaft (18 %), Sozialwesen (16 %), Pflege und Gesundheit (15 %), Angewandte Informatik (14 %), Sozial- und Kulturwissenschaften (11 %), Elekt-

ro- und Informationstechnik (10 %), Oecotrophologie (10 %) und Lebensmitteltechnologie (7 %).

Zum Wintersemester 2016/2017 waren ca. 8.495 Studierende in die insgesamt 32 Bachelor- und 18 Masterstudiengänge eingeschrieben; davon ca. 12,5 % ausländische Studierende.

Die Fachbereiche verfügen über ca. 137 Professorenstellen und 297 Vollzeitstellen für technisch-administrative und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterstellen sind zu etwa gleichen Anteilen in den Fachbereichen und zentral in weiteren Organisationseinheiten der Hochschule (inklusive Hochschul- und Landesbibliothek) beschäftigt.

Die größte Herausforderung der Hochschule stellt laut Antragsteller derzeit der Ausbau dar, der sich sowohl in den Studierendenzahlen als auch in der personellen Ausstattung und den erforderlichen umfangreichen baulichen Aktivitäten auf dem Campus spiegelt. Darüber hinaus ist die Erteilung des Promotionsrechts für bislang drei forschungsstarke Bereiche hervorzuheben. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat zum 01.01.2017 drei Promotionszentren an der Hochschule Fulda (zunächst für fünf Jahre) bewilligt: Promotionszentrum „Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration, Interkulturalität“, Promotionszentrum „Public Health“ und Promotionszentrum „Soziale Arbeit“.

Der 1994 gegründete Fachbereich Pflege und Gesundheit hat mit seiner Schwerpunktsetzung im Bereich der Gesundheitswissenschaften in der hessischen Hochschullandschaft ein Alleinstellungsmerkmal (*ausführlich dazu und zum Folgenden Antrag 3.2.1*). Im Wintersemester 2016/2017 waren etwa 1.250 Studierende in die Studiengänge des Fachbereichs eingeschrieben, davon ca. 25 % in den primärqualifizierenden, ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengängen „Hebammenkunde“, „Physiotherapie“ und „Pflege“.

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit ist laut Antragsteller der drittmittelstärkste Fachbereich der Hochschule Fulda. Die Forschungsaktivitäten sind im Public Health Zentrum Fulda gebündelt (mit dem erwähnten Promotionsrecht für einen Dr. Public Health).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Fulda zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ fand am 03.05.2018 an der Hochschule Fulda statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Christian Kopkow, Hochschule für Gesundheit, Bochum

Frau Prof. Dr. Mieke Wasner, SRH Hochschule Heidelberg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Uwe Holl, Verwaltungsleiter Therapiezentrum am Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda

als Vertreter der Studierenden:

Herr Frank Homp, Studierender an der Fachhochschule Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der auf acht Semester angelegte Bachelorstudiengang „Physiotherapie“, in dem insgesamt 210 ECTS gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden, ist ein ausbildungsintegrierender Studiengang gemäß der Modellklausel im Berufsgesetz der Physiotherapie. Das Studium ermöglicht neben dem Erwerb des Hochschulgrades auch den Abschluss der staatlichen Prüfung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten, welche die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten bzw. Physiotherapeutinnen ist. Die Abnahme der staatlichen Prüfung erfolgt im achten Semester. Im Studiengang werden in den beiden ersten Semestern je 30 CP, in den Semestern drei bis acht je 25 CP vergeben. Ein ECTS-Punkt (CP) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 3.186 Stunden Präsenzzeit, 2.954 Stunden Selbststudium und 160 Stunden berufliche Praxis. Im Hinblick auf die staatliche Prüfung müssen die Studierenden ab dem zweiten Studienhalbjahr zudem 1.600 Praktikumsstunden absolvieren, für die keine CP vergeben werden. Die Hochschule Fulda kooperiert hierfür mit ca. 30 Einrichtungen (Akuthäusern, Praxen und Rehakliniken) innerhalb und außerhalb Hessens, in denen die Studierenden ihre Praxisanteile ableisten können. Das Studium ist in 24 Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zum Studium zugelassen werden kann, wer 1. die schulischen Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt, 2. vor Studienbeginn ein sechswöchiges Vorpraktikum in der patientennahen Versorgung des Gesundheitswesens absolviert hat und 3. ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs bestätigt. Zugelassen werden auch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit einer abge-

schlossenen Ausbildung. Ihnen wird die Ausbildung pauschal mit 50 % (105 CP) auf das Studium angerechnet. Pro Wintersemester stehen 35 Studienplätze zur Verfügung. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2013/2014.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 02.05.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 03.05.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Studium und Lehre), mit der Leitung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit (Dekanin, Studiendekanin), mit den Programmverantwortlichen und hauptamtlich Lehrenden sowie mit einer Gruppe von sechs Studierenden aus verschiedenen Semestern des zu akkreditierenden Studienganges.

Im Anschluss an die Gespräche mit den Repräsentantinnen und Repräsentanten der Hochschule haben die Gutachtenden folgende Räume und Einrichtungen der Hochschule bzw. des Studiengangs besichtigt: großer Praxisraum & Lager, kleiner Praxisraum, Sporthalle und das „Skills Lab“ des Studiengangs „Physiotherapie“ (genauer „Bewegungs-Analyse-Labor“ bzw. „biometrisches Labor“). Letzteres soll zur effektiven und nachhaltigen Verbesserung der diagnostischen Skills von Physiotherapiestudierenden beitragen. Die Gutachtenden zeigten sich insbesondere von der guten technischen Ausstattung des „Bewegungs-Analyse-Labors“ beeindruckt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Hochschule Fulda (2016): Entwicklungsplan 2016-2020,
- Übersicht Diagnosen Physiotherapiestudium: Innere Medizin, Orthopädie, Traumatologie, Neurologie, Psychiatrie,

- Zeitlicher Ablaufplan Praktikum 2018 gemäß alter Prüfungsordnung (Prüfungswochen, praktischer Unterricht in den Kliniken, Urlaubsplan),
- Zeitlicher Ablaufplan Praktikum 2019 gemäß neuer Prüfungsordnung (Prüfungswochen, praktischer Unterricht in den Kliniken, Urlaubsplan),
- Bachelorstudiengang „Physiotherapie“: Stundenplan zweites, viertes und sechstes Semester,
- Sieben Bachelor-Arbeiten aus dem Studiengang.

Die vorgelegten Bachelor-Abschlussarbeiten entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden sowohl vom Umfang als auch von den Themenstellungen dem Bachelorniveau. Zudem wurde erkennbar, dass die mögliche Notenskala in den Abschlussarbeiten weitgehend ausgeschöpft wird: Die Notenskala in den eingesehenen Arbeiten reichte von der Note 1,0 bis zur Note 3,7.

Am 25./26.06.2018 wurden folgende Unterlagen nachgereicht:

- Regierungspräsidium Darmstadt: Modellstudiengang Physiotherapie an der Hochschule in Fulda. Hier: Ihre Anzeige von Änderungen des Studiengangs in Physiotherapie zur staatlichen Genehmigung vom 20.10.2013 durch das Hessische Sozialministerium vom 18.06.2018 auf Basis der im folgenden genannten Unterlagen:
 - a. Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ vom 30. Januar 2013, zuletzt geändert am 18.10.2017,
 - b. B. Reakkreditierung Physiotherapie: Die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Prüfungsordnung,
 - c. Fächer.

3.3.1 Qualifikationsziele

Ausbildungsziel des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ ist der „reflektierte Praktiker“ bzw. die „reflektierte Praktikerin“ in der Physiotherapie. Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftlich fundiert die Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut auszuüben, d.h. Funktions-, Bewegungs- bzw. Aktivitätseinschränkungen von Patientinnen und Patienten vorzubeugen, sie zu diagnostizieren, zu behandeln und zu rehabilitieren. Darüber hinaus sollen die Absolvierenden in der Lage sein, den Nachweis der Wirkung physiotherapeutischer Interventionen zu recherchieren und auf der Basis eigener klinischer Erfahrungen und Präferenzen der Betroffenen interven-

tionen auszuwählen. Um das Ziel der Berufstätigkeit zu erreichen, ist neben dem primären Erwerb des Hochschulgrades auch der Abschluss der staatlichen Prüfung zum Physiotherapeuten bzw. zur Physiotherapeutin vorgesehen, welche die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer physiotherapeutischen Tätigkeit bildet. Damit ist aus Sicht der Gutachtenden die Employability sichergestellt. Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen der ersten Studienkohorte zeigte zudem, dass diese sehr schnell und unkompliziert in formal ausbildungsadäquate Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der direkten physiotherapeutischen Versorgung einmünden konnten.

Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens vermittelt. Damit und in Auseinandersetzung mit vorliegenden physiotherapeutischen Studien und der Methodik des evidenzbasierten Arbeitens werden wissenschaftsorientierte Kompetenzen angebahnt und gefördert, die auch als ein erster Baustein für eine eher wissenschaftliche Orientierung in Form eines Anschlussstudiums bzw. für den Beginn einer möglichen Karriere in Wissenschaft und Forschung verstanden werden können. Diesen Anspruch sehen die Gutachtenden im vorliegenden Curriculum abgebildet.

Daneben fördern das Studiengangkonzept und die Lehrenden das gesellschaftliche Engagement, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion der Studierenden. Auch die Förderung der sozialen und personalen Kompetenz ist im Aufbau des Studiums in mehreren Modulen explizit verankert (z.B. M14 „Professionelle Kommunikation und Versorgung im Kontext der Psychiatrie“ und M15 „Interdisziplinäre Versorgung in der Geriatrie“). Sie werden mittels Lehrmethoden wie Rollenspiele, Diskussionsrunden, Simulationen, Kleingruppen- und Partner- bzw. Partnerinnenübungen vertieft.

Die Gutachtenden sehen es als gegeben, dass sich das Studiengangkonzept des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der 210 CP umfassende ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengang „Physiotherapie“, der neben dem Bachelor-Abschluss auch die staatliche Prüfung und damit die staatliche Anerkennung als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten bzw. Physiotherapeutinnen ermöglicht, ist kompetenzorientiert aufgebaut und durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In den ersten beiden Studienhalbjahren werden jeweils 30 CP, in den Studienhalbjahren drei bis acht jeweils 25 CP erworben. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 6.300 Stunden. Im Studiengang sind 24 Pflichtmodule zu absolvieren. Mit Ausnahme von Modul 19 „Studienprojekt“ (zwei Semester) werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Das Abschlussmodul ist auf 15 CP ausgelegt (Bachelorarbeit 12 CP; Begleitveranstaltung und Kolloquium drei CP).

Die Gutachtenden erachten die Modulanordnung, den Modulaufbau und die Moduldauer im Studiengang für angemessen. Allerdings sind die Studierenden auch nach der Verlängerung des Studiums von vormals sieben auf jetzt acht Semester mit einer sehr hohen Arbeitsbelastung konfrontiert, da sie ab dem zweiten Studienhalbjahr im Hinblick auf die staatliche Anerkennung neben dem Studium in der vorlesungsfreien Zeit zusätzlich 1.600 Praktikumsstunden (266 Stunden pro Halbjahr) zu absolvieren haben (*siehe Kriterium 4*).

Die Mobilität bzw. Auslandsmobilität der Studierenden ist aufgrund der integrierten Berufsausbildung sehr beschränkt. Gründe sind, wie auch den Gutachtenden bekannt ist, notwendige Abstimmungsbedarfe mit dem zuständigen Regierungspräsidium, das in Hessen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung (staatliche Anerkennung) zuständig ist. Studierende mit Mobilitätswünschen werden von der Hochschule gleichwohl unterstützt. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

In den Gesprächen vor Ort wurde erkennbar, dass der Studiengang sowohl von Seiten des Präsidiums als auch von den Verantwortlichen auf der Ebene des Fachbereichs Pflege und Gesundheit eine breite Unterstützung erfährt.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ (im Zusam-

menwirken von Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat. Gleichwohl finden sich Monita, die unter den jeweiligen Kriterien angesprochen werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangkonzept

Der zu akkreditierende Studiengang ist aus Sicht der Gutachtenden strukturell und inhaltlich schlüssig aufgebaut. Das Studiengangkonzept umfasst die Vermittlung von fachspezifischem Wissen, die Vermittlung von fachübergreifendem Wissen sowie die Vermittlung von methodischen Kompetenzen. Das Studienkonzept und der Studienaufbau sind nach Meinung der Gutachtenden stimmig und zielgerichtet im Hinblick auf die definierten Qualifikations- und Bildungsziele. Nach Auffassung der Gutachtenden orientieren sich die Kompetenzstandards im Studiengang bzw. im Modulhandbuch durchgängig am Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die Lehr- und Lernformen sind adäquat.

Bezogen auf zwei Modulbeschreibungen (M2 und M14) im Modulhandbuch weisen die Gutachtenden auf Folgendes hin: Im Modul 2 „Schmerztherapie“, das laut Modulhandbuch im zweiten Semester angeboten wird, heißt es, dass ein Outcome darin besteht, dass die Studierenden die theoretischen Hintergründe und wissenschaftlichen Grundlagen der Gesprächsführung kennen. Sie können ein Gespräch vorbereiten, strukturieren und durchführen und die gelernten Gesprächstechniken anwenden (Anamnesegespräch). Allerdings werden Grundlagen der Kommunikation, Kommunikationsmodelle, Techniken der Gesprächsführung im therapeutischen Kontext erst im 5. Semester in Modul 14 „Professionelle Kommunikation und Versorgung im Kontext der Psychiatrie“ vermittelt. Dies ist entsprechend zu korrigieren. Auch wird von den Gutachtenden folgendes angeregt: Zum einen sollte die Hochschule prüfen, ob im

Rahmen des Curriculums auch Wahlpflicht- oder Wahlbereiche eingeführt werden können. Zum anderen wird empfohlen, im Modulhandbuch das Thema „interprofessionelle Kooperation“ stärker sichtbar zu machen.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind in § 2 der Prüfungsordnung adäquat festgelegt.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Anerkennung von Studienzeiten nach der Lissabon-Konvention und der verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat in § 14 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“ beschlusskonform geregelt. Die Anerkennung wird uneingeschränkt gewährleistet, sofern nicht wesentliche Unterschiede vorliegen. Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen finden sich in § 15 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums zum Teil erfüllt. Im Modulhandbuch sind die Module M2 und M14 im Hinblick auf die Kompetenzen zur Gesprächsführung adäquat aufeinander abzustimmen.

3.3.4 Studierbarkeit

Das Studium ermöglicht neben dem Erwerb des Bachelorabschlusses auch den Abschluss der staatlichen Prüfung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten, welche die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Berufstätigkeit ist. Die Abnahme der staatlichen Prüfung erfolgt im achten Semester. Dadurch verlängert sich die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Ausbildung auf vier Ausbildungsjahre. Auf Nachfrage der Gutachtenden erklärten die anwesenden Vertreterinnen des Fachbereichs und die Studiengangleitung, dass es dazu eine Sondergenehmigung vom zuständigen Regierungspräsidium gibt. Von Seiten der Hochschule wurde zugesichert, dass diese schriftliche Bestätigung nachgereicht wird. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Am 25./26.06.2018 hat die Hochschule die „Genehmigung“ der Änderungen des Studiengangs, die vom Regierungspräsidium Darmstadt am 18.06.2018 ausgesprochen wurde, samt den dazu bei der Behörde nachgereichten Unterlagen, eingereicht. Damit ist die Abnahme der staatlichen Prü-

fung auch bei der Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung auf vier Ausbildungsjahre sichergestellt.

Bei der Erstakkreditierung wurde von den damals Gutachtenden empfohlen, die Regelstudienzeit für den Studiengang im Sinne der Studierbarkeit von sieben auf acht Semester zu erhöhen. Inzwischen haben die im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum durchgeführten Evaluationen und die Leistungen bei der staatlichen Prüfung gezeigt, dass die Studienbelastung für einen siebensemestrigen Studiengang deutlich zu hoch ist. Deshalb wurde die Regelstudienzeit bei einem gleichbleibenden Workload von 210 ECTS von sieben auf acht Semester erhöht. Dieser Schritt ist auch nach Meinung der Gutachtenden naheliegend und notwendig. Ob er für die Studierenden merkbare und ausreichende Entlastung bringen wird, müssen die Ergebnisse der diesbezüglich erforderlichen Evaluationen zeigen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule das Zurechtkommen der Studierenden mit dem noch immer hohen Workload weiterhin zu beobachten und zu evaluieren, um ggf. rechtzeitig nachsteuern zu können.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Studienplangestaltung geeignet die Studierbarkeit des Studiengangs, unter Berücksichtigung der Vorqualifikation, zu gewährleisten. Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind angemessen (*siehe Kriterium 5*). Für Probleme und Fragen rund um das Studium steht die Studienberatung zur Verfügung. Auch fachliche Beratungsangebote sind vorhanden. Hervorzuheben ist die von den Studierenden bestätigte gute Betreuung durch die Lehrenden. Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nach Einschätzung der Gutachtenden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist in 24 Module gegliedert. Aus Sicht der Gutachtenden werden nicht alle Module mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. So ist beispielsweise im handlungs- und anwendungsorientierten Modul 3 „Physiologische Bewegung“ eine „Klausur“ als Prüfungsform vorgesehen. Auch in einigen anderen Modulen sind die jeweils vorgesehenen Prüfungsformen aus Sicht der Gutachtenden wenig geeignet,

um den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Module M5, M8 und M11. Aus Sicht der Gutachtenden ist es deshalb notwendig, die in den Modulen im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformen nochmals dahingehend zu überprüfen, ob sie geeignet sind festzustellen, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Ggf. sind die bislang vorgesehenen Prüfungen durch geeignetere Prüfungsformen zu ersetzen.

Die insgesamt 24 Prüfungen im Studiengang verteilen sich auf i.d.R. zwei bis vier, meist drei Prüfungen pro Semester. Bestandteil des Studiums ist auch die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten. Sie erfolgt im achten Semester in Modul 23 (*siehe dazu Kriterium 3*). Aus Sicht der Gutachtenden ist die Prüfungsdichte angemessen. Sie stellt nach Meinung der Gutachtenden keine zusätzliche Belastung der ohnehin von einem hohen Workload beanspruchten Studierenden dar. Eine Ausnahme bildet allerdings das mit Prüfungen überfrachtete achte Semester, in dem die Bachelorarbeit, das Kolloquium und die staatliche Prüfung zu absolvieren sind. Für Letzteres wünschen sich die Studierenden einen „Leitfaden“ bzw. einen „Prüfungsfahrplan“. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule dem Wunsch der Studierenden entsprechen, einen Leitfaden für die staatliche Prüfung entwickeln und diesen den Studierenden zur Verfügung stellen.

Das Abschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit (12 CP) und eine Begleitveranstaltung sowie ein Kolloquium, für die drei CP vergeben werden.

In den ersten 18 Modulen sowie in den Modulen 20 bis 23 wird die Anwesenheit in den Präsenzphasen überprüft. Dies ist erforderlich, um zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen zu werden (Anwesenheitspflicht).

In der Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang sind in § 9 Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulprüfungen vorgesehen.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 7 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda“.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die in den Modulen im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformen sind im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung zu überprüfen und ggf. durch andere Prüfungsformen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Module M3, M5, M8 und M11.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule durchgeführt. Am Studiengang sind keine weiteren Hochschulen beteiligt. Eine Kooperation mit Berufsfachschulen bzw. Schulen des Gesundheitswesens ist gemäß der Modellklausel im Berufsgesetz nicht erforderlich. Den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ kennzeichnen im Hinblick auf die integrierte staatliche Prüfung und damit die Anerkennung als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut jedoch zwei Lernorte: die Hochschule und die kooperierenden Praxiseinrichtungen. Zwecks Durchführung der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten verlangten 1.600 Stunden klinisch-praktischer Ausbildung kooperiert der Studiengang mit ca. 30 Einrichtungen (Akuthäusern, Praxen und Rehakliniken) innerhalb und außerhalb Hessens, in denen die Studierenden ihre Praktikumsanteile ableisten. Die Eignung der Praxispartner wird von Seiten der Hochschule geprüft. Die Verteilung der Studierenden auf die Praxisplätze erfolgt über sogenannte „Praxispfade“. Sie geben für jeden Studierenden die Abfolge der Praktika in den einzelnen Kooperationseinrichtungen frühzeitig an.

Auch der klinisch-praktische Ausbildungsanteil in den Einrichtungen liegt gemäß Kooperationsvertrag in der Verantwortung der Hochschule. Die Einrichtungen stellen eine qualifizierte Anleitung durch entsprechend dem jeweiligen Lehrgebiet der praktischen Ausbildung qualifizierte Fachkräfte sicher. Die Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen aus den Häusern der Kooperationspartner erhalten an der Hochschule den Status von Lehrbeauftragten ohne Vergütung. Die Anforderungen an die Praxisanleitenden sind im Kooperationsvertrag aus Sicht der Gutachtenden gut geregelt. Positiv registriert wird, dass die Hochschule diesen Personen im Rahmen der Kooperation Fortbildungen und Workshops zum Theorie-Praxis-Transfer anbietet, auch wenn diese laut den befragten Studierenden aufgrund der hohen Arbeitsbelastung (Stichwort „Fachkräftemangel“) nur in geringem Umfang wahrgenommen werden. Die

Anleiterinnen und Anleiter auf Seiten der Kooperationspartner sind mittels des sogenannten „Praxishandbuches“ über den Wissenstand der jeweiligen Studierenden informiert.

Auch an der Hochschule steht jedem Studierenden eine betreuende Fachkraft („Praxisbetreuung der Hochschule“) zur Verfügung, die auch Zugang zu den Einrichtungen und zu den Patientinnen und Patienten hat. Die Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer der Hochschule sind einmal pro Semester in der jeweiligen Einrichtung. Dabei stellen die Studierenden unter Beobachtung eine Patientin oder einen Patienten vor, führen eine Behandlung durch und reflektieren diese im Nachgespräch. Ergänzend finden Feedback-Gespräche zwischen hochschulischem Praktikumsbetreuenden und dem bzw. der Studierenden statt. Dies wird von den Studierenden weitgehend bestätigt. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Anleitung seitens der Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sehr unterschiedlich ist (zum Teil ist die Anleitung gut, zum Teil findet sie aufgrund der hohen Arbeitsbelastung überhaupt nicht statt). Diesbezüglich legen die Gutachtenden der Hochschule nahe, eine „Anleitungszeit“ zu definieren und in den Kooperationsverträgen zu verankern. Auch ist nach Meinung der Gutachtenden sicherzustellen, dass die mit den Praxisanleitenden verbrachte Zeit im Praxishandbuch dokumentiert wird.

Die Hochschule bietet den Praxispartnern pro Jahr zwei bis drei Termine für ein sogenanntes „Semestergespräch“ an. Hierzu werden Vertreterinnen und Vertreter aller Kooperationspartner in die Hochschule eingeladen. Damit soll als Austausch der Kooperationspartner untereinander und mit den Lehrenden und Betreuenden der Hochschule entwickelt und vertieft werden. Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Bezogen auf die Praxisanleitung in den Einrichtungen ist im Kooperationsvertrag eine „Anleitungszeit“ zu definieren bzw. zu verankern. Auch ist sicherzustellen, dass die mit den Praxisanleitenden verbrachte Zeit im Praxishandbuch dokumentiert wird.

3.3.7 Ausstattung

Für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Von den Studierenden gelobt und von den Gutachtenden positiv registriert werden die sächliche und räumliche Ausstattung der Hochschule, von der auch der Studiengang partizipiert. Eine hohe Zufriedenheit zeigen die Studierenden auch als Bibliotheksnutzerinnen bzw. -nutzer (gute technische Möglichkeiten) sowie bezogen auf die dem Studiengang zur Verfügung stehende technische Ausstattung und Labore (z.B. „Bewegungs-Analyse-Labor“). Letzteres war für die Gutachtenden auch deshalb gut nachvollziehbar, weil sie Arbeitsräume und Einrichtungen des Studiengangs besichtigt haben. Das Bewegungs-Analyse-Labor soll laut Auskunft vor Ort in den nächsten Jahren weiter auf- und ausgebaut werden. Dies wird von den Gutachtenden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die befragten Studierenden wünschen eine Ausweitung der Bibliotheksöffnungszeiten auch auf den Sonntag, da sie an vier Tagen in der Woche von 8.00 bis 19.00 Uhr in Lehrveranstaltungen sitzen und der Bibliotheksbesuch daher überwiegend nur an Samstagen möglich ist. An den Samstagen herrscht jedoch laut den Studierenden ein hoher Andrang, weshalb Arbeitsplätze rar sind. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden zu suchen bzw. Sinne der Studierenden die Erweiterung der Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek auch auf den Sonntag zu prüfen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung gesichert.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt, aus der die personelle Ausstattung und die Verflechtung der Lehrenden mit anderen Studiengängen dargestellt ist. Der Gesamtumfang an Lehre im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ liegt bei Vollausslastung bei 177 SWS. Gemäß hochschulinternen Vorgaben sind davon bis zu 25 % über Lehrbeauftragte, mindestens 53 % professoral und 22 % über Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftlich Mitarbeitende mit Lehrverpflichtung abzudecken. Diese Vorgabe wird von den Gutachtenden positiv bewertet. Konkret verteilt sich die Lehre im Studiengang auf folgendes Personal: 76 % der Lehre wird hauptamtlich erbracht (171 SWS). Diese Lehre verteilt sich auf 44 % (101 SWS) professorale Lehre und 32 % (70 SWS) an Lehre, die von Lehrkräften für besondere Aufgaben erbracht werden. Der Anteil von 44 % professoraler Lehre begründet sich laut Fachbereichs- und Studiengangverantwortlichen durch den hohen Anteil an fachpraktischem Unterricht. Der höhere Anteil an Lehre durch Lehr-

kräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrverpflichtung ist insbesondere dadurch möglich, dass dem Fachbereich ca. 1,5 Vollzeitäquivalente an diesbezüglichem Personal zur Verfügung stehen. Dies ist für eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine sehr gute Ausstattung. 24 % der Lehre (58 SWS) werden von Lehrbeauftragten erbracht.

Das dem Studiengang quantitativ und qualitativ zur Verfügung stehende, fachlich breit aufgestellte Lehrpersonal wird von den Gutachtenden positiv bewertet, auch wenn nach Auffassung der Gutachtenden für die hauptamtliche Lehre ein höherer Anteil an genuin physiotherapeutisch qualifizierten Personen wünschenswert wäre, da bislang nur eine Professur mit physiotherapeutischem Hintergrund zur Verfügung steht, die demgemäß für ein enormes Themenspektrum zuständig und verantwortlich ist (dies wurde bereits in der vorherigen Akkreditierung angeregt; auch wurde damals von der Hochschule eine zweite Professur für das Wintersemester 2016/2017 in Aussicht gestellt). Demgegenüber steht die Sicht der Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs und des Studiengangs, die betonen, dass auch in der Physiotherapie, wie in anderen Studiengängen auch, ein „interdisziplinärer“ Lehransatz verfolgt wird. Die Tatsache, dass zum Wintersemester 2018/2019 eine neue Professur mit der Denomination „Sozialepidemiologie und Gesundheitsberichterstattung“ eingerichtet wird (das Berufungsverfahren ist abgeschlossen), die auch Lehrverpflichtungen im zu akkreditierenden Studiengang übernimmt, wird von den Gutachtenden ebenso begrüßt wie der vorgesehene personelle Ausbau des Praxisreferates im Sinne einer Verteilung des hohen Betreuungsaufwandes auf weitere Personen.

Die Qualifikation der Lehrenden wurde von der Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Die Lehrbeauftragten werden aufgrund ihrer fachlichen und didaktischen Eignung bzw. aufgrund ihrer Praxis- und/oder Forschungserfahrungen ausgewählt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorgesehen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs im Hinblick auf die qualitative und quantitative personelle Ausstattung gesichert.

Aus Sicht der Gutachtenden hervorzuheben ist, dass die Studierenden vor Ort generell von einer guten Betreuungssituation, einem engen Kontakt zu den

Lehrenden und hochschulischen Praxisbetreuern sowie von einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden berichten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang finden sich auf der Homepage der Hochschule bzw. des Fachbereichs und des Studiengangs. Veröffentlicht sind u.a. die Prüfungsordnung einschließlich Studienverlaufsplan und Modulhandbuch, die Zugangsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen, die Kooperationspartner sowie vielfältige weitere Informationen rund um das Studium Physiotherapie. Darüber hinaus finden sich auf der Homepage studiengangbezogene Erfahrungsberichte von Studierenden des Studiengangs. Auch die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Die Gutachtenden empfehlen im Rahmen des Studiengangs in den Dokumenten und auch öffentlich auf ein adäquates „Wording“ zu achten (z.B.: „Bewegungs-Analyse-Labor“ statt „Skills Lab“; die Begriffe „praktische Ausbildung“ und „Praktikum“ werden synonym verwendet; Charakterisierung des Studiengangs als „dual“ und „ausbildungsintegriert“ etc.).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule hat 2006 mit dem Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) begonnen. Dieses orientiert sich an dem 1988 von der „European Foundation for Quality Management“ entwickelten „EFQM-Modell“. Die Methodik basiert auf allen Ebenen der Hochschule auf der Implementierung des „Plan-Do-Check-Act-Zyklus“ (PDCA-Zyklus). Das Qualitätsmanagement zielt darauf ab, intern Abläufe gemeinsam mit den Beteiligten regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern und wichtige Regelungen zu dokumentieren. Das QM-System ist wie folgt etabliert: Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich. Die Abteilung „Planung und Controlling“, in der QM als Sachgebiet verortet ist, ist beim Kanzler angesiedelt. Sie berät und unterstützt das Präsidium hinsichtlich der Weiterentwick-

lung eines an die Verhältnisse einer Hochschule angepassten QM-Systems. Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.

Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationssatzung der Hochschule liefert den rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium. Evaluationen finden auf der Ebene von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen statt. Evaluation kann in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, der Modulevaluation, der Studiengangevaluation oder als Studierendenbefragungen und als Absolvierendenbefragung erfolgen. Jeder Fachbereich ist verantwortlich für die Festlegung einer internen Zuständigkeit für die eigenen Evaluationen in Lehre und Studium.

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation.

Die Gutachtenden zeigten sich vom Qualitätsmanagementsystem der Hochschule beeindruckt und werten die hohe Selbstverantwortung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit in Bezug auf das Qualitätsmanagement der Lehre bzw. zur Verbesserung der Lehre positiv. Evaluationsergebnisse, Ergebnisse aus Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum (bislang allerdings noch geringen) Absolvierendenverbleib werden für die Gutachtenden nachvollziehbar bei den Weiterentwicklungen des Bachelorstudienganges „Physiotherapie“ berücksichtigt, wie folgende, aus Evaluationsergebnissen gezogene Konsequenzen zeigen: So haben z.B. die Evaluation und die Leistungen bei der staatlichen Prüfung gezeigt, dass die Studienbelastung zu hoch ist. Deshalb wurde, bei einem gleichbleibenden Workload von 210 ECTS, die Regelstudienzeit von sieben auf acht Semester erhöht. Für die umfangreichen klinischen Praktika, die ab dem dritten Semester beginnen, wurde der Workload pro Semester auf 25 CP reduziert. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule den Umgang der Studierenden mit dem noch immer hohen Workload weiterhin zu beobachten und zu evaluieren, um ggf. rechtzeitig nachsteuern zu können (*siehe dazu Kriterium 4*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist ein primärqualifizierender Studiengang, in dem in einer Regelstudienzeit von acht Semestern insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Studiengang ist als ausbildungsintegrierender Studiengang konzipiert, der die dreijährige Berufsausbildung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten einschließlich staatlicher Prüfung in das Studium integriert. Im Studiengang werden in den beiden ersten Semestern je 30 CP, in den Semestern drei bis acht je 25 CP vergeben. Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang verstanden werden, rechnet man den Workload der parallel zu absolvieren 1.600 Praktikumsstunden ein, die nicht mit CP belegt werden. Der Studiengang ist ein „Modellstudiengang“ nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie - Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Für die Hochschule Fulda sind Chancengleichheit und ein wertschätzender Umgang mit Vielfalt von zentraler Bedeutung für Wissenschaft und Verwaltung. An der Hochschule gibt es eine zentrale Stelle für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die Studierende zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Sie organisiert und initiiert Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und informiert die Betroffenen über geplante Anschaffungen und bauliche Veränderungen, da der behindertengerechte Ausbau ein Ziel der Hochschule ist. Darüber hinaus setzt sich die schon mehrfach als „familiengerechte Hochschule“ zertifizierte Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bedarfe von Studentinnen und Studenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein, die sich um Kinder oder andere Angehörige kümmern.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule Fulda zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen („Gleichstellungskonzept 2.0“; Frauenförderplan) im Studiengang umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des ausbildungsintegrierenden Bachelorstudienganges „Physiotherapie“ (Modellstudiengang) war aus Sicht der Gutachtenden von einer kollegialen, wertschätzenden und kooperativen Atmosphäre geprägt. Die Gespräche waren offen und konstruktiv.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv hervorzuheben ist, dass der Studiengang sowohl von Seiten des Präsidiums als auch von den Verantwortlichen auf der Ebene des Fachbereichs Pflege und Gesundheit eine breite Unterstützung erfährt, dass die Studierenden vor Ort generell von einer guten Betreuungssituation, einem engen Kontakt zu den Lehrenden und hochschulischen Praxisbetreuern sowie von einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden berichten. Eine hohe Zufriedenheit zeigen die Studierenden auch als Bibliotheksnutzerinnen bzw. -nutzer (gute technische Möglichkeiten) und bezogen auf die dem Studiengang zur Verfügung stehende technische Ausstattung (z.B. „Bewegungs-Analyse-Labor“). Von Seiten der Gutachtenden werden zudem das Modulhandbuch und die dem Studiengang zur Verfügung stehenden quantitativen und qualitativen personellen Ressourcen in Form des breit aufgestellten Lehrpersonals als gut bewertet, auch wenn nach Auffassung der Gutachtenden für die hauptamtliche Lehre ein höherer Anteil an genuin physiotherapeutisch qualifizierten Personen wünschenswert wäre.

Handlungsbedarfe sehen die Gutachtenden im Hinblick auf den Nachweis, dass die vierjährige Ausbildung zur staatlichen Prüfung berechtigt (dies wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25.06.2018 bestätigt) sowie bei der Sicherstellung einer einheitlich guten Praxisbetreuung. Ein nicht wirklich lösbares Problem ist die durch das Studienkonzept bedingte hohe Arbeitsbelastung der Studierenden, eine Situation, auf welche die Hochschule auch aus Sicht der Gutachtenden notwendigerweise mit der Verlängerung der Studienzeit von sieben auf acht Semester reagiert hat.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Physiotherapie“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom

20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die in den Modulen im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformen sind im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Module M3, M5, M8, M11.
- Im Modulhandbuch sind die Module M2 und M14 im Hinblick auf die Kompetenzen zur Gesprächsführung adäquat aufeinander abzustimmen.
- Bezogen auf die Praxisanleitung in den Einrichtungen ist im Kooperationsvertrag eine „Anleitungszeit“ zu definieren bzw. zu verankern. Auch ist sicherzustellen, dass die mit den Praxisanleitenden verbrachte Zeit im Praxishandbuch dokumentiert wird.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Hochschule sollte auf Wunsch der Studierenden einen „Leitfaden“ für die staatliche Prüfung erstellen und diesen den Studierenden zur Verfügung stellen.
- Die Hochschule sollte im Sinne der Studierenden die Erweiterung der Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek auch auf den Sonntag prüfen.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob im Rahmen des Curriculums auch Wahlpflicht- oder Wahlbereiche eingeführt werden können.
- Im Modulhandbuch sollte das Thema „interprofessionelle Kooperation“ stärker sichtbar gemacht werden.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob in der hauptamtlichen Lehre der Anteil an genuin physiotherapeutisch qualifizierten Personen erhöht werden kann (wichtig und notwendig aus Sicht der Gutachtenden).
- Die Hochschule sollte insbesondere die Workload-Entwicklung für die Studierenden weiterhin beobachten und evaluieren, um ggf. rechtzeitig umsteuern zu können.

Im Rahmen des Studiengangs sollte auf eine adäquate „Wording“ geachtet werden (z.B.: das „Bewegungs-Analyse-Labor“ ist kein „Skills Lab“; die Begriffe „praktische Ausbildung“ und „Praktikum“ werden synonym verwendet; Charakterisierung des Studiengangs als „dual“ und „ausbildungsintegriert“ etc.).

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 03.05.2018 in Fulda stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die von der Hochschule am 25./26.06.2018 nachgereichten Unterlagen:

- Regierungspräsidium Darmstadt: Modellstudiengang Physiotherapie an der Hochschule in Fulda. Hier: Ihre Anzeige von Änderungen des Studiengangs in Physiotherapie zur staatlichen Genehmigung vom 20.10.2013 durch das Hessische Sozialministerium vom 18.06.2018 auf Basis der im Folgenden genannten Unterlagen:
 - a. Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ vom 30. Januar 2013, zuletzt geändert am 18.10.2017,
 - b. Reakkreditierung Physiotherapie: Die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Prüfungsordnung,
 - c. Fächer.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die nachgereichten Unterlagen der Hochschule.

Das Studium ermöglicht neben dem Erwerb des Bachelorabschlusses auch den Abschluss der staatlichen Prüfung zur Physiotherapeutin bzw. zum Physiotherapeuten, welche die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Berufstätigkeit ist. Die Abnahme der staatlichen Prüfung erfolgt im achten Semester. Dadurch verlängert sich die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Ausbildung auf vier Ausbildungsjahre. Am 25./26.06.2018 hat die Hochschule die „Genehmigung“ der Änderungen des Studiengangs, die vom Regierungspräsidium Darmstadt am 18.06.2018 ausgesprochen wurde, samt den dazu bei der Behörde nachgereichten Unterlagen, eingereicht. Damit ist die Abnahme der staatlichen Prüfung auch bei der Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung auf vier Ausbildungsjahre sichergestellt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Praxisanleitung erachtet die Akkreditierungskommission im Kooperationsvertrag für hinreichend geregelt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Aufgrund der Verlängerung der „Modellklausel“ in den Berufegesetzen hält die Akkreditierungskommission eine Verlängerung der Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Integration vom 02.10.2013 für den Studiengang für erforderlich und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Akkreditiert wird der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2013/2014 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor. Der Studiengang kooperiert mit ca. 30 Einrichtungen (Akuthäusern, Praxen und Rehakliniken) innerhalb und außerhalb Hessens, in denen die Studierenden ihre Praxisanteile ableisten können.

Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 9 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG). Der primärqualifizierende Studiengang integriert eine Ausbildung zum Beruf der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten.

Zugelassen werden auch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen. Diesen Studierenden werden Kompetenzen im Umfang von insgesamt 105 CP auf Basis der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) pauschal auf das Studium angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2025.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Im Modulhandbuch ist die Abfolge der Module im Hinblick auf die Kompetenzen zur Gesprächsführung aufeinander abzustimmen. Die im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformen sind im Hinblick auf ihre Kompetenzorientierung zu überprüfen. (Kriterien 2.3 und 2.5)
2. Die Genehmigung des Modellstudiengangs durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für den neuen Akkreditierungszeitraum ist vorzulegen. (Kriterium 2.10)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.04.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.